

11. Auch der beauftragte Richter hat bei der Vernehmung von Zeugen den § 69 StPD. zu beachten.

II. Straffenat. Urf. v. 8. Januar 1940 g. S. 2 D 844/39.

I. Landgericht Cottbus.

Aus den Gründen:

Die Niederschrift über die Vernehmung des Zeugen durch den beauftragten Richter lautet im Anschluß an die Angaben zur Person wie folgt: „Z. S. Dem Zeugen wurden seine früheren Aussagen, und zwar aus den Akten 7 C 158/39 v. 24. Mai 1939 Bl. 34 der Akten sowie die Aussagen Bl. 44 der Akten v. 10. Juni 1939 und Bl. 52 v. 13. Juni 1939, vorgelesen. Er erklärte: Diese Aussagen sind richtig, ich mache sie zum Gegenstand meiner heutigen Aussage“. Anschließend wurden dem Zeugen aus den Akten Schriftstücke sowie die Schutzschrift des Angeklagten vorgehalten, zu denen er dann ebenso wie auf weitere Vorhalte des anwesenden Vertreters der StA. und des Angeklagten zusätzliche Erklärungen abgab. Er hat die Aussage beeidet.

Diese Art der Vernehmung des Zeugen zur Sache entsprach nicht den gesetzlichen Vorschriften. Das Verfahren vor dem beauftragten Richter folgt den allgemeinen Grundsätzen über die Vernehmung von Zeugen. Mithin war auch der § 69 StPD. zu beachten. Danach ist der Zeuge zunächst zu veranlassen, sein Wissen über den Gegenstand der Vernehmung im Zusammenhang anzugeben. Der Sinn dieser Bestimmung liegt darin, daß der Zeuge veranlaßt werden soll, sein tatsächliches Wissen unbeeinflusst durch Fragen, Vorhalte oder frühere Aussagen selbständig und zusammenhängend wiederzugeben und zur Kenntnis des Gerichtes zu bringen. Nur wenn von dem Zeugen aus Gründen, die in seiner Person liegen (Lebensalter, Gedächtnisschwäche u. ä.), zunächst keine zusammenhängende Darstellung seiner Wahrnehmungen zu erlangen ist, darf und muß eine Befragung oder ein sachlicher Vorhalt durch den Richter im einzelnen stattfinden (RGUrt. v. 14. Dezember 1911 1 D 1075/11 = Recht 1912 Nr. 348). Erst nach Abgabe der eigenen Sachdarstellung des Zeugen sind dann gemäß dem § 69 Abs. 2 StPD. zur Ergänzung der Aussage weitere Fragen zulässig. Unstatthaft ist es dagegen, dem Zeugen vor einer eigenen Äußerung zur Sache die Niederschriften über seine

früheren Vernehmungen vorzulesen (RGKpr. Bd. 10 S. 280; RGSt. Bd. 62 S. 147, 148, Bd. 65 S. 273, 274). Die Bestimmung des § 69 Abs. 1 StPD. ist keine bloße Ordnungsvorschrift. Durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann die Wahrheitsermittlung erheblich beeinträchtigt werden. Ein Vorhalt früherer Aussagen begründet nämlich die Gefahr, daß sich der Zeuge durch seine frühere Aussage an seine bisherige Sachdarstellung gebunden fühlt und seine Unbefangenheit verliert. Die Herbeiführung einer zusammenhängenden eigenen Sachdarstellung des Zeugen ist daher unerläßlich, um dem Gericht eine ungehinderte Beweiswürdigung und Wahrheitsfindung zu ermöglichen.

Von der Vernehmung des Zeugen nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze ist die Niederschrift seiner Befundungen zu unterscheiden. Der Niederschrift über die Vernehmung des Zeugen muß in jedem Falle zunächst zu entnehmen sein, daß der Zeuge vor dem Richter eine eigene, zusammenhängende Darstellung seines Wissens gegeben hat. Diese Vernehmung kann nun ergeben haben, daß sich die Angaben des Zeugen ganz oder teilweise mit den Aussagen decken, die er bei früheren Vernehmungen gemacht hat. In diesen Fällen ist es nicht unzulässig, den Zeugen in der Niederschrift auf die ihm nochmals vorgelesenen früheren Aussagen insoweit Bezug nehmen zu lassen (RGUrt. v. 22. Mai 1916 1 D 210/16). Dieses Verfahren darf also lediglich einer Vereinfachung der Niederschrift und einer Vermeidung der Beurkundung gleichlautender Zeugenaussagen dienen.